

## **REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE**

### **ÜBERSICHT Nr. 11: NEUE REGELN FÜR BESONDERE BEREICHE**

Wie zuvor gibt es für bestimmte Bereiche eigene, flexiblere Regeln, die nicht nur für klassische öffentliche Auftraggeber (Staat, Behörden, Kommunen usw.), sondern auch für öffentliche oder private Unternehmen gelten.

- **Betroffene Bereiche:**

**Wasserwirtschaft, Energie, Verkehr und Postdienste.**

Hingegen sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der **Erschließung von Erdöl und Erdgas** sowie bestimmte **mit Postdiensten verbundene Dienstleistungen** (Finanz- und Logistikdienste, elektronische Kommunikation und Dienstleistungen für Briefmarkensammler) künftig ausgenommen.

- Die Regeln für Sonderbereiche wurden im Wesentlichen **nach demselben Konzept wie jene für die Vergabe öffentlicher Aufträge überarbeitet**, wobei allerdings einige **Anpassungen** nötig waren, um die für Gewerbe und Industrie in der Praxis notwendige Flexibilität zu wahren. Das bedeutet im Einzelnen:
  - Die Regeln zu Interessenkonflikten gelten nur für öffentliche Auftraggeber und nicht für öffentliche oder privatwirtschaftliche Unternehmen (s. Übersicht Nr. 10).
  - Die Auftraggeber behalten vollständige Wahlfreiheit zwischen der Vergabe mehrerer Aufträge an mehrere kleine Unternehmen und der Vergabe eines einzigen Auftrags an ein Großunternehmen (die Richtlinie schreibt keine der beiden Optionen vor, s. Übersicht Nr. 2).
  - Die Pflicht zum Ausschluss von Unternehmen in bestimmten Fällen gilt nur für öffentliche Auftraggeber (s. Übersichten Nr. 7, 8 und 10).
  - Der Schwellenwert für die Anwendung der neuen vereinfachten Regelung für Dienstleistungen z. B. in den Bereichen Soziales, Kultur und Gesundheit wird angesichts der höheren Schwellenwerte für besondere Bereiche (s. Übersichten Nr. 6 und 8) auf 1 Million Euro festgesetzt.

Folgende Regeln für den Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2004/17/EG) bleiben **jedoch im Wesentlichen unverändert**:

- die Regeln für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens;
  - Die Begriffe „öffentliches Unternehmen“ und „verbundenes Unternehmen“;
  - Die für Angebote aus Drittländern geltenden Bestimmungen.
- Die Regeln gelten für den **Kauf von Waren, Bau- und Dienstleistungen** von Wirtschaftsteilnehmern dieser Sektoren, wenn sie zum **Erbringen der betreffenden Leistung** erfolgen. Unter die Richtlinie fallen so beispielsweise:

- mit dem Energieversorger (also dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer) geschlossene Verträge zur Instandhaltung der Infrastruktur oder zum Bau eines Kraftwerks;
- der Kauf von Fahrzeugen für die mit der Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes beauftragten Mitarbeiter;
- der Kauf von Bussen oder Computern für einen Verkehrsbetrieb.

Welche Regeln gelten, wenn Dritte Leistungen von den unter die Richtlinie fallenden Wirtschaftsteilnehmern beziehen, muss fallweise untersucht werden, da mehrere Möglichkeiten bestehen. Beispiele:

- Wenn ein Ministerium Busverkehrsdienste für seine Beschäftigten erwirbt, gilt die „klassische“ Richtlinie über öffentliche Aufträge.
  - Für eine Schienenverkehrsgesellschaft, die Strom bezieht, gelten die Regeln der Richtlinie für die besonderen Bereiche.
  - Die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für einen Flughafen fällt unter die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.
- Der Begriff „**besondere oder ausschließliche Rechte**“ wurde präzisiert:
    - Im Gegensatz zur Richtlinie über öffentliche Aufträge gilt die Richtlinie für die besonderen Bereiche auch für Ausschreibungen öffentlicher Unternehmen (die einem beherrschenden Einfluss öffentlicher Auftraggeber unterliegen) sowie für Ausschreibungen **privatrechtlicher Einrichtungen**, die das **ausschließliche oder besondere Recht** zur Betätigung in einem der betreffenden Bereiche erworben haben.
    - Wurde das ausschließliche oder besondere Recht hingegen infolge eines **transparenten Verfahrens (Aufruf zum Wettbewerb oder Konzessionserteilung auf Antrag) anhand objektiver Kriterien** gewährt, so braucht der privatrechtliche Wirtschaftsteilnehmer bei Ausschreibungen die europäischen Regeln nicht anzuwenden.
    - Die EU-Rechtsvorschriften und -Verfahren, die den Transparenz- und Objektivitätsanforderungen genügen, werden **ausdrücklich genannt**.
  - **Freistellungsverfahren:**
    - Nach den geltenden Regeln kann ein EU-Land bei der Kommission beantragen, einen bestimmten Sektor von der Richtlinie auszunehmen („Verfahren nach Artikel 30“ der Richtlinie 2004/17/EG). Dazu muss der betreffende Sektor völlig **frei zugänglich** und unmittelbar **dem Wettbewerb ausgesetzt** sein. Diese **beiden Bedingungen gelten weiterhin**.
    - Die neuen Regeln verbessern das Freistellungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die Fristen.
  - **Rahmenvereinbarungen:**

- Hierbei handelt es sich um allgemeine Übereinkünfte, die eine Reihe von Aufträgen oder Einzelleistungen mehr oder weniger detailliert regeln.
- Mit den neuen Regeln sollen die Verfahren für den Abschluss dieser Vereinbarungen **transparenter** werden. Das bedeutet:
  - Die **Laufzeit** einer Rahmenvereinbarung wird vorbehaltlich Ausnahmen auf höchstens **acht Jahre** festgesetzt.
  - Die Kriterien für die Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung müssen **objektiv** und **transparent** sein.